

## **Satzung über die Erhebung der Hundesteuer der Gemeinde Schwepnitz (Hundesteuersatzung)**

Aufgrund des § 4 der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. Mai 2024 (SächsGVBl. S. 500) geändert worden ist, in Verbindung mit § 2 und § 7 Abs. 2 des Sächsisches Kommunalabgabengesetz (SächsKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 116), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Dezember 2023 (SächsGVBl. S. 876) geändert worden ist, hat der Gemeinderat der Gemeinde Schwepnitz am 05.11.2024 mit Beschluss-Nr. 28-05/2024 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1 Steuererhebung**

- (1) Die Gemeinde Schwepnitz erhebt auf ihrem Gebiet Hundesteuer als örtliche Aufwandssteuer nach den Regeln dieser Satzung.
- (2) Zum Gemeindegebiet gehören die Orte Bulleritz, Cosel, Grüngräbchen, Schwepnitz und Zeisholz.

### **§ 2 Steuergegenstand**

- (1) Gegenstand der Hundesteuer ist das Halten von mehr als drei Monate alten Hunden im Gemeindegebiet zu nicht gewerblichen Zwecken. Kann das Alter eines Hundes nicht nachgewiesen werden, so ist davon auszugehen, dass der Hund mehr als drei Monate alt ist.
- (2) Abweichend von Absatz 1 unterliegt das Halten von Hunden durch Personen, die sich nicht länger als zwei Monate im Gemeindegebiet aufhalten, nicht der Steuer, wenn diese Personen die Hunde bereits bei Ankunft besitzen und in einer anderen Gemeinde/Stadt der Bundesrepublik Deutschland versteuern.
- (3) Der Besteuerung unterliegt auch das Halten von gefährlichen Hunden. Bei folgenden Hundegruppen sowie Kreuzungen dieser Rassen untereinander wird im Sinne von § 1 Abs. 2 des Gesetzes zum Schutz der Bevölkerung vor gefährlichen Hunden (GefHundG) in Verbindung mit § 1 Abs. 1 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern zur Durchführung des Gesetzes zum Schutze der Bevölkerung vor gefährlichen Hunden Gefährlichkeit vermutet:
  - a. American Staffordshire Terrier,
  - b. Bullterrier,
  - c. Pitbull Terrier.

Nicht unter Satz 2 fallen Welpen und Junghunde bis zu einem Alter von sechs Monaten. Satz 1 gilt auch für Hunde, deren Gefährlichkeit gemäß § 1 Absatz 4 GefHundG im Einzelfall von der zuständigen Kreispolizeibehörde festgestellt wurde.

### **§ 3 Steuerschuldner**

- (1) Steuerschuldner ist der Halter des Hundes.
- (2) Halter eines Hundes ist, wer einen Hund in seinem Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb aufgenommen hat, um ihn seinen Zwecken oder denen seines Haushaltes oder denen seines Betriebes dienstbar zu machen. Kann der Halter eines Hundes nicht ermittelt werden, so gilt als Halter, wer den Hund wenigstens drei Monate lang gepflegt, untergebracht oder auf Probe oder zum Anlernen gehalten hat.
- (3) Alle in einem Haushalt gehaltenen Hunde gelten als von den Haushaltsangehörigen gemeinsam gehalten.
- (4) Halten mehrere Personen gemeinschaftlich einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner der Hundesteuer.
- (5) Wird von juristischen Personen ein Hund gehalten, so gelten diese als Halter.

## **§ 4 Haftung**

Ist der Hundehalter nicht gleich Eigentümer des Hundes, so haftet der Eigentümer neben dem Steuerschuldner als Gesamtschuldner.

## **§ 5 Entstehung der Steuer, Beginn und Ende der Steuerpflicht**

- (1) Die Hundesteuer ist eine Jahressteuer. Steuerjahr ist das Kalenderjahr. Die Steuerschuld für das Kalenderjahr entsteht am 1. Januar für jeden an diesem Tag gehaltenen über drei Monate alten Hund.
- (2) Wird ein Hund erst nach dem 1. Januar drei Monate oder wird ein über drei Monate alter Hund erst nach diesem Zeitpunkt gehalten, so entsteht die Steuerschuld und beginnt die Steuerpflicht am ersten Tag des folgenden Kalendermonats.
- (3) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem die Hundehaltung beendet wird.
- (4) Bei Zuzug eines Hundehalters aus einer anderen Gemeinde beginnt die Steuerpflicht mit dem Ersten des auf den Zuzug folgenden Monats. Bei Wegzug eines Hundehalters aus der Gemeinde Schwepnitz endet die Steuerpflicht mit Ablauf des Monats, in dem der Wegzug fällt.

## **§ 6 Steuersatz**

- (1) Der Steuersatz für das Halten eines Hundes, ausgenommen Hunde nach Absatz 2, beträgt im Kalenderjahr
  - a. für den ersten Hund 80,00 Euro
  - b. für den zweiten Hund 100,00 Euro
  - c. für jeden weiteren Hund 120,00 Euro.

Ein nach § 7 dieser Satzung steuerfrei gehaltener Hund bleibt hierbei außer Ansatz.

- (2) Hält ein Halter ein oder mehrere Hunde im Sinne des Gesetzes zum Schutze der Bevölkerung vor gefährlichen Hunden (GefHundG) und der dazu erlassenen Rechtsverordnung und Verwaltungsvorschrift in der jeweils geltenden Fassung als gefährliche(n) Hund(e), beträgt der Steuersatz
  - a. für den ersten Hund 500,00 Euro
  - b. für jeden weiteren Hund 600,00 Euro

Ausgenommen sind die Hunde, bei denen die Entscheidung über die Ungefährlichkeit des Hundes durch die zuständige Kreispolizeibehörde vorgelegt werden kann. Als Nachweis ist die Entscheidung (Negativzeugnis) der Kreispolizeibehörde im Original oder als beglaubigte Kopie vorzulegen.

- (3) Die Hundesteuer nach Absatz 2 wird erhoben
  - a. bei Hunden, bei denen die Gefährlichkeit vermutet wird, bis zur Vollendung des Monats, in dem die Negativbescheinigung nach Absatz 2 ausgestellt worden ist und
  - b. bei Hunden, bei denen die Gefährlichkeit im Einzelfall festgestellt worden ist, ab dem Folgemonat der Feststellung durch die Kreispolizeibehörde.

Werden neben einem gefährlichen Hund auch ein oder mehrere nicht gefährliche Hunde gehalten, wird der gefährliche Hund zuletzt in die Berechnung der Staffelung einbezogen.

- (4) Besteht die Steuerpflicht nicht während des gesamten Kalenderjahres, so ist der Steuersatz entsprechend § 5 dieser Satzung anteilig zu ermitteln.

## **§ 7 Steuerbefreiungen**

- (1) (1) Steuerbefreiung wird auf Antrag gewährt für das Halten von
  - a. Blindenführhunden,
  - b. Hunden, die ausschließlich zum Schutz und der Hilfe blinder, tauber oder hilfsbedürftiger Personen im Sinne des Schwerbehindertenrechts dienen,

- c. Diensthunden staatlicher und kommunaler Dienststellen und Einrichtungen, deren Unterhalt überwiegend aus öffentlichen Mitteln bestritten wird,
  - d. Hunden von Forstbediensteten und von bestätigten Jagdaufsehern, soweit diese Hunde für den Forst- und Jagdschutz gebraucht werden,
  - e. Hunden, die die Prüfung für Rettungshunde oder die Wiederholungsprüfung mit Erfolg abgelegt haben und für den Schutz der Zivilbevölkerung zur Verfügung stehen,
  - f. Hunden, die aus Gründen des Tierschutzes vorübergehend in Tierasylen u.ä. Einrichtungen untergebracht sind,
  - g. Herdengebrauchshunden in der erforderlichen Anzahl.
- (2) Steuerbefreiung wird für Hunde nach § 6 Absatz 2 dieser Satzung nicht gewährt.

### **§ 8 Steuerermäßigung**

- (1) Der Steuersatz nach § 6 dieser Satzung ermäßigt sich auf Antrag um die Hälfte für
- a. Hunde, die von zugelassenen Unternehmen des Bewachungsgewerbes oder von Einzelwächtern bei der Ausübung von Wachdiensten benötigt werden,
  - b. abgerichtete Hunde, die von Artisten und Schaustellern für ihre Berufsarbeit benötigt werden,
  - c. Hunde, die die Prüfung für Rettungshunde oder die Wiederholungsprüfung mit Erfolg abgelegt haben,
  - d. Hunde, die aus Tierasylen u.ä. Einrichtungen von Haltern erworben werden. Hier wird die Ermäßigung auf ein Steuerjahr begrenzt.
- (2) Steuerermäßigung nach Absatz 1 wird für Hunde nach § 6 Absatz 2 dieser Satzung nicht gewährt.
- (3) Werden Hunde, für die die Steuerermäßigungstatbestände nach Absatz 1 zutreffen, neben anderen Hunden gehalten, so gelten sie als zweiter oder weiterer Hund nach § 6 Absatz 1 dieser Satzung.
- (4) Steuerbefreiungen nach § 7 dieser Satzung bleiben unberührt.

### **§ 9 Verfahren bei Steuerbefreiung und Steuerermäßigung**

- (1) Für die Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung maßgebend sind die Verhältnisse bei Beginn des Kalenderjahres, in den Fällen nach § 5 Absätze 2 und 4 dieser Satzung diejenigen bei Beginn der Steuerpflicht.
- (2) Eine Steuervergünstigung wird nur auf schriftlichen Antrag und frühestens ab dem Ersten des Monats gewährt, in dem der Antrag gestellt wird. Dem Antrag sind Unterlagen beizufügen, welche für die Prüfung der Befreiungs- und Ermäßigungsvoraussetzungen erforderlich sind. Werden diese Unterlagen auch nach gesonderter Aufforderung nicht innerhalb der gesetzten Frist nachgereicht, so ist der Antrag abzulehnen. Zeitlich befristete Unterlagen sind unaufgefordert der Gemeinde Schwepnitz aktualisiert vorzulegen.
- (3) Die Steuervergünstigung wird versagt, wenn
- a. die Hunde, für die die Steuervergünstigung in Anspruch genommen wurde, nach Art und Größe für den angegebenen Verwendungszweck nicht geeignet sind,
  - b. der Halter des Hundes in den letzten fünf Jahren wegen Tierquälerei rechtskräftig bestraft wurde,
  - c. die Unterbringung der Hunde nicht den Erfordernissen des Tierschutzes entspricht.
- (4) Über die Steuervergünstigung wird eine Bescheinigung ausgestellt. Die Steuervergünstigung gilt nur für die Halter, für die sie beantragt und bewilligt wurde.

## **§ 10 Entrichtung der Hundesteuer**

- (1) Die Hundesteuer wird durch Bescheid festgesetzt. Der Bescheid behält seine Gültigkeit für die Folgejahre bis eine Neufestsetzung durch Bescheid erfolgt.
- (2) Die Steuer ist am 15. Februar des laufenden Kalenderjahres für das ganze Kalenderjahr fällig. Beginnt die Steuerpflicht nach § 5 Absatz 2 dieser Satzung im Laufe des Kalenderjahres, so ist die Steuer mit dem nach § 6 dieser Satzung festgesetzten Teilbetrag einen Monat nach Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig.
- (3) Endet die Steuerpflicht während eines Kalenderjahres oder tritt ein Ermäßigungstatbestand ein, so wird ein bereits ergangener Steuerbescheid geändert. Überzahlte Steuer wird erstattet.

## **§ 11 Anzeigepflicht**

- (1) Wer im Gemeindegebiet einen über drei Monate alten Hund hält, hat das mit Angabe des Alters und der Hundegruppe (Hunderasse), bei Kreuzungen mit Nennung der möglichen Abstammung innerhalb von zwei Wochen nach Beginn des Haltens oder nach dem der Hund das steuerbare Alter erreicht hat, der Gemeinde Schwepnitz anzuzeigen. Gleiches gilt bei Zuzug in die Gemeinde Schwepnitz mit einem oder mehreren Hunden.
- (2) Endet die Hundehaltung oder erfolgt ein Wegzug des Halters, so ist das der Gemeinde Schwepnitz innerhalb von zwei Wochen mitzuteilen. Wird die Frist versäumt, so kann die Steuer entgegen § 5 Absatz 3 dieser Satzung bis zum Ende des Kalendermonats erhoben werden, in dem die Abmeldung eingeht.
- (3) Die Abmeldung von der Hundesteuer hat schriftlich unter Angabe des Hundehalters, des betreffenden Hundes, des Grundes und der Rückgabe einer noch vorhandenen Hundesteuermarke zu erfolgen.
- (4) Entfallen die Voraussetzungen für eine gewährte Steuervergünstigung, so ist das der Gemeinde Schwepnitz innerhalb von zwei Wochen anzuzeigen.
- (5) Wird ein Hund veräußert oder verschenkt, so kann in der Mitteilung nach Absatz 2 der Name und die Anschrift des neuen Hundehalters angegeben werden.
- (6) Ein Hundehalter ist verpflichtet, gegenüber der Gemeinde Schwepnitz innerhalb von 2 Wochen anzuzeigen, wenn für einen von ihm im Gemeindegebiet gehaltenen Hund die Gefährlichkeit im Sinne von § 2 Absatz 3 durch die Kreispolizeibehörde festgestellt worden ist. Dies gilt auch, wenn diese Feststellung noch keine Bestandskraft erlangt hat.

## **§ 12 Steueraufsicht**

- (1) Für jeden steuerpflichtigen Hund wird einmalig eine Hundesteuermarke von der Gemeinde Schwepnitz ausgegeben. Für von der Hundesteuer befreite Hunde erfolgt die Ausgabe der Hundesteuermarke, sobald die Anzeige eingegangen und bestätigt wurde.
- (2) Der Hundehalter muss die von ihm gehaltenen, außerhalb des von ihm bewohnten Hauses und des umfriedeten Grundbesitzes laufenden Hunde mit einer gültigen und sichtbar befestigten Hundesteuermarke versehen. Eine Ausnahme zur Tragepflicht einer Steuermarke besteht für Jagdhunde während des jagdlichen Einsatzes.
- (3) Bei Verlust der Hundesteuermarke wird eine Ersatzmarke ausgegeben. Hierfür werden Verwaltungsgebühren in Höhe von 15,00 Euro erhoben.
- (4) Der Hundehalter ist verpflichtet, den Beauftragten der Gemeinde Schwepnitz die gültige Steuermarke auf Verlangen vorzuzeigen.
- (5) Andere Gegenstände, die der Steuermarke ähnlich sehen, dürfen dem Hund nicht angelegt werden. Eine Ausnahme bildet die Tasso-Suchmarke, die zulässig ist.



## § 13 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig nach § 6 Absatz 2 Ziffer 2 SächsKAG handelt, wer
  - a. seiner Meldepflichten nach § 11 Absätze 1 bis 6 dieser Satzung nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt,
  - b. der Verpflichtung zur Anbringung der Steuermarke am Halsband des Hundes nach § 12 Absatz 2 dieser Satzung nicht nachkommt,
  - c. als Hundehalter entgegen § 12 Absatz 4 die Steuermarke auf Verlangen eines Beauftragten der Gemeinde Schwepnitz nicht vorzeigt oder
  - d. als Hundehalter entgegen § 12 Absatz 5 andere Gegenstände, die der Steuermarke ähnlich sehen (mit Ausnahme der Tasso-Suchmarke), anlegt.
- (2) Gemäß § 6 Absatz 3 SächsKAG kann die Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße in Höhe bis zu 10.000,00 EUR geahndet werden.

## § 14 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt zum 01.01.2025 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Hundesteuersatzung der Gemeinde Schwepnitz vom 08.11.2002, zuletzt geändert durch die 5. Änderungssatzung vom 15.11.2013, außer Kraft.

Schwepnitz, den 05.11.2024

  
Elke Röthig  
Bürgermeisterin



## Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO)

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn:

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
  - a. die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
  - b. die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Sätze 1 bis 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist.

Schwepnitz, den 05.11.2024

  
Elke Röthig  
Bürgermeisterin



